

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/212 vom 16. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_212

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/212 du 16 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/212 del 16 novembre 2010

Regeste

Art. 21 IVG, Art. 14 IVV, HVI, Rz. 15.02 Anhang HVI. Elektronische Kommunikationsgeräte. Das Step-by-Step-Gerät ist kein elektronisches Kommunikationsgerät nach Rz 15.02 Anhang HVI (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. November 2010, IV 2010/212).

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Die Aktivlegitimation von G.____ ist offensichtlich gegeben, da es um ihre mögliche Versorgung mit Hilfsmitteln geht. Bei der Stiftung F.____, die ebenfalls gegen die Verfügung vom 24. März 2010 hat Beschwerde erheben lassen, ist die Situation nicht so eindeutig. Ihr Interesse kann eigentlich nur darin bestehen, die beiden Step-by-Step-Geräte der Beschwerdegegnerin verkaufen, so einen entsprechenden Umsatz machen und daraus einen Gewinn generieren zu können. Es dürfte sich also um ein finanzielles Interesse handeln. Aber auch wirtschaftliche Interessen allein reichen aus, um eine Aktivlegitimation zu begründen (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 4 zu Art. 59 ATSG). Die Stiftung F.____ hat zudem nicht nur ein schutzwürdiges Interesse, sondern sie ist durch die angefochtene Verfügung auch berührt, denn sie ist stärker als jedermann betroffen. Das "Berührtsein" als Voraussetzung einer Aktivlegitimation kann nicht so interpretiert werden, dass eine spezifisch sozialversicherungsrechtliche Beziehung zwischen der entsprechenden Person und dem verfügenden Sozialversicherungsträger bestehen müsste. Dadurch würden nämlich Personen (und Behörden) von der Anfechtung ausgeschlossen, die durch das Ergreifen eines Rechtsmittels indirekt eine korrekte Anwendung des Sozialversicherungsrechts im konkreten Einzelfall bewirken können. Wer ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer Verfügung hat, ist durch diese Verfügung auch berührt. Deshalb ist nicht nur auf die Beschwerde von G.____, sondern auch auf die Beschwerde der Stiftung F.____ einzutreten.

E. 2

2.1 Versicherte, die infolge ihrer Invalidität u.a. für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt kostspielige Geräte benötigen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat diese Aufgabe an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 IVV). Dieses hat eine Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) erlassen. Gemäss dem Art. 2 Abs. 1

HVI sind die abzugebenden Hilfsmittel in einer Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Ziffer 15 dieser Liste enthält die Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt. Dazu gehören gemäss der Ziffer 15.02 elektronische Kommunikationsgeräte für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung verfügen. Die Verwaltungsweisungen enthalten keine Präzisierung des Begriffs 'Kontakt mit der Umwelt' (vgl. Rz 15.02 KHMI). Sinn und Zweck eines Hilfsmittels zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt muss sein, die behinderungsbedingt fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen. G. ___ kann nicht sprechen, sondern nur einzelne Laute hervorbringen, bestenfalls bestimmte Silbengruppen wiedergeben. Die verbale Kommunikation ist ihr also weitgehend verwehrt. Sie kann auch nicht schreiben, um sich so mitzuteilen und fehlende Sprechfähigkeit zu kompensieren. In der Schule wird zwar mit Piktogrammen gearbeitet und G. ___ versteht auch schon viele dieser Bilder. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Kommunikationsmöglichkeit, welche die fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen vermöchte, zumal sie nur im schulischen Umfeld zum Einsatz kommt. 2.2 G. ___ benötigt also grundsätzlich ein elektronisches Kommunikationsgerät im Sinne der Rz 15.02 des Anhangs zur HVI. Zu prüfen ist, ob die beantragten beiden Step-by-Step-Geräte diesen Bedarf ausreichend zu befriedigen vermögen. G. ___ benötigt ein Gerät, das ihr "eine Stimme gibt", also ein Gerät, das es ihr ermöglicht, ihre aktuellen alltäglichen Anliegen, Bedürfnisse, Erlebnisse usw. für Dritte verständlich mitzuteilen. Dazu gehören so elementare Mitteilungen wie "mir ist kalt", "ich habe Hunger" oder "mir ist übel". Das Bundesgericht hat diesen Kommunikationsbedarf zutreffend als die Möglichkeit umschrieben, sich spontan und situationsbezogen auszudrücken (vgl. BGE 131 V 9 ff., Erw. 3.6.2). Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens und des anschliessenden Beschwerdeverfahrens ist in extenso dargestellt worden, was ein Step-by-Step-Gerät kann und was nicht. Die Beschwerdegegnerin hat die Funktion des Step-by-Step-Gerätes anschaulich mit derjenigen eines Diktafons verglichen: Das Step-by-Step-Gerät kann Sprache aufzeichnen und wiedergeben. G. ___ ist aber mangels Sprechfähigkeit nicht in der Lage, selbst auf das Gerät zu sprechen. Das müssen andere Personen für sie besorgen. Die Ausführungen der Stiftung F. ___ und der Logopädin haben zwar den Eindruck erweckt, es sei den Bezugspersonen möglich, das aufzunehmen, was G. ___ sagen wolle. Wie das vor sich gehen soll, wenn G. ___ gegenüber diesen Bezugspersonen gar nicht klar ausdrücken kann, was sie will, und wenn eine später gewünschte Mitteilung schon bei der Aufnahme bekannt sein muss, haben aber weder die Stiftung F. ___ noch die Logopädin erklären können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Inhalt der Aufnahmen völlig oder zumindest weitestgehend fremdbestimmt ist. Die Freiheit von G. ___ bei der Kommunikation mittels der beiden Step-by-Step-Geräte beschränkt sich also darauf, etwas Vorgegebenes abzuspielen oder nicht bzw. zwischen dem auf dem einen Gerät und dem auf dem anderen Gerät Abgespeicherten zu wählen. Die Inhalte der – weitgehend fremdbestimmten – Aufnahmen sind so stark eingeschränkt, dass nicht von einer Möglichkeit gesprochen werden kann, sich mit den beiden Step-by-Step-Geräten spontan und situationsbezogen auszudrücken. Dass es G. ___ in einzelnen, von den aufnehmenden Personen vorhergesehenen Situationen dank der Wahlmöglichkeit zwischen den auf den beiden Step-by-Step-Geräten gespeicherten Aussagen möglich ist, sich situationsbezogen auszudrücken, ändert nichts daran, dass G. ___ damit nicht spontane Aussagen machen kann. Das vom Rechtsvertreter angeführte Beispiel des Vorlesens zeigt, dass G. ___ zwar die Wahl hat, mit den aufgenommenen

Worten "aufhören" oder "wetermachen" zwischen diesen beiden Mitteilungen zu wählen und so das Verhalten der Mutter zu beeinflussen, dass dies aber ein vorgängiges Besprechen der Geräte mit diesen beiden Wörtern voraussetzt. Bekommt G.____ während des Vorlesens plötzlich Bauchweh und hat sie Angst, sich deswegen übergeben zu müssen, so kann sie das der Mutter mit den beiden Step-by-Step-Geräten nicht mitteilen, weil die Mutter das nicht vorausgesehen hat, so dass sie auch keine entsprechende Aussage hat aufnehmen können. Für diese Mitteilung ist G.____ wieder auf ihre nonverbale Kommunikationsfähigkeit zurückgeworfen. G.____ kann also mit den beiden Step-by-Step-Geräten nicht spontan kommunizieren, weil sie den Inhalt der Mitteilung nicht selbst bestimmen kann. Dazu wäre sie nur mit einem Gerät in der Lage, bei dem sie aus einer ausreichend grossen Zahl von Wörtern das richtige auswählen könnte. Ein Step-by-Step-Gerät leistet das nicht, denn es gibt nur eine bzw. drei gespeicherte Mitteilungen wieder. Da die beiden Step-by-Step-Geräte den spontanen und situationsbezogenen Kommunikationsbedarf von G.____ nicht zu befriedigen vermögen, können sie nicht als Hilfsmittel im Sinne der Rz 15.02 der Liste im Anhang zur HVI qualifiziert werden (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts vom 9. September 2010, IV 2010/104).

2.3 Im Verwaltungsverfahren ist darauf hingewiesen worden, dass das Bundesgericht sogar einem Umweltkontrollgerät (Steuerung von Fenstern usw.) den Charakter eines Kommunikationsgerätes gemäss der Ziff. 15.02 der Liste im Anhang zur HVI zugestanden habe, weil die behinderte Person damit auch jemanden herbeirufen können und weil das spontan und situationsbezogen möglich gewesen sei (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 31. Juli 2008, 9C_214/2008). Dasselbe sei auch mit einem Step-by-Step-Gerät möglich. Grundsätzlich ist das richtig, d.h. mit einem Step-by-Step-Gerät könnte tatsächlich auch jemand herbeigerufen werden. Trotzdem kann das Step-by-Step-Gerät nicht als Kommunikationsgerät qualifiziert werden. Das angesprochene Bundesgerichtsurteil ist nämlich nicht stichhaltig. In jenem Fall hatte die behinderte Person das Umweltkontrollgerät zwar – zweckentfremdet – spontan, d.h. der konkreten Situation entsprechend zur Übermittlung einer Mitteilung verwendet, aber der Mitteilungsinhalt war vordefiniert gewesen. Er hatte also nicht situationsbezogen gewählt werden können, d.h. die Person, an die sich die Mitteilung richtete, hatte vorher mit der behinderten Person vereinbart, was der Inhalt der Mitteilung war. Das Umweltkontrollgerät hatte also zwar spontan, d.h. bei Auftreten des Mitteilungsbedarfs, aber nicht situationsbezogen eingesetzt werden können. Dazu wäre es nötig gewesen, dass die behinderte Person den Inhalt der Mitteilung, die sie mit dem Umweltkontrollgerät absenden wollte, der jeweiligen Situation angepasst selbst hätte bestimmen (bzw. wenigstens aus einer längeren Liste möglicher Mitteilungsinhalte hätte auswählen) können. Das war nicht möglich, denn das Umweltkontrollgerät übermittelte zwingend den einen, mit dem Empfänger vorher abgesprochenen Mitteilungsinhalt. Da die behinderte Person also nicht die Möglichkeit hatte, den Mitteilungsinhalt des Umweltkontrollgeräts situationsbedingt selbst zu bestimmen, ist dieses Umweltkontrollgerät vom Bundesgericht im angesprochenen Urteil zu Unrecht als Kommunikationsgerät im Sinne der Ziff. 15.02 der Liste im Anhang zur HVI qualifiziert worden. Da das Step-by-Step-Gerät dieselbe Beschränkung des Mitteilungsinhalts aufweist, ist auch es nicht geeignet, den Bedarf nach einer selbstbestimmten situationsbezogenen Kommunikation zu befriedigen.

2.4 Mit der Verneinung des Hilfsmittelcharakters wird das Bedürfnis von G.____ nach zwei Step-by-Step-Geräten, das von den beteiligten Fachpersonen überzeugend begründet worden ist, natürlich nicht in Frage gestellt. Es steht fest, dass G.____ dank der beiden

Step-by-Step-Geräte lernen kann, mittels elektronischen Geräten sprachlich zu kommunizieren. Nur erfüllen diese beiden Step-by-Step-Geräte nicht die gesetzliche Definition des Hilfsmittels. Bereits die nächste Stufe der Versorgung von G.____ mit elektronischen Geräten zur Kommunikation könnte aber diese Definition erfüllen. Die Frage, ob es sich bei den Step-by-Step-Geräten um ein pädagogisches Hilfsmittel im Sonderschulbereich handelt, das eigentlich von der Schule abgegeben werden sollte, ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen und bildet deshalb auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, weshalb sie vorliegend unbeantwortet bleiben muss.

E. 3

Somit sind die von G.____ und von der Stiftung F.____ erhobenen Beschwerden abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich zu betrachten. Damit ist praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- gerechtfertigt. Diese ist von den beiden vollumfänglich unterliegenden Beschwerdeführerinnen zu tragen, wobei es sich rechtfertigt, die Gebühr hälftig aufzuteilen. Sie ist durch die von den beiden Beschwerdeführerinnen geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 300.- gedeckt. Da die beiden Beschwerdeführerinnen vollumfänglich unterliegen, ist das Begehren um eine Parteientschädigung abzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. 2. Die beiden Beschwerdeführerinnen bezahlen eine anteilige Gerichtsgebühr von je Fr. 300.-; diese Gebühr ist durch die in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschüsse gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.